

ERBPROZENT KULTUR

RECHTLICHE EXPERTISE

- MACHBARKEIT** Grundsätzlich ist das Vererben von 1 % des eigenen Erbvermögens zu Gunsten der Stiftung möglich. Ohne sie als Erbin einzusetzen, kann der Erblasser der Stiftung einen Vermögensvorteil als Vermächtnis (oder Legat) zuwenden. Dies hat den Vorteil, dass die Stiftung als Vermächtnisnehmerin nicht für die Nachlasspassiven bzw. Schulden haftet.– im Gegensatz zu einer Erbeinsetzung.
- EBRPFLICHTTEIL** Erbversprechende können grundsätzlich bis zu 25 % Ihres Nachlasses spenden, ohne den rechtlichen Pflichtteil zu verletzen. Das Erbprozent Kultur berührt somit die Pflichtteile nicht, solange nur 1 % des Nachlasses gespendet wird.
- TESTAMENT** Die Anforderungen an ein Testament sind minimal. Die einfachste und kostengünstigste Form, ein Vermächtnis zu formulieren, ist das eigenhändige Testament. Dem potentiellen Erbprozent-Versprechenden steht eine kurze Mustererklärung zur Verfügung, die eigenhändig und handschriftlich abgeschrieben werden muss. Mit der Unterzeichnung dieses Testaments ist das Vermächtnis rechtsgültig. Zur Zahlung fällig wird das Vermächtnis, wenn die als Erben berufenen Personen die Erbschaft angenommen haben, also in der Regel nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist.
- Das Erbprozent Kultur kann auch als Ergänzung zu bereits bestehenden Testamenten verfügt werden. In der Regel ersetzen spätere Verfügungen die früheren. Das bedeutet auch, dass das Erbprozent Kultur aufgrund späterer letztwilliger Verfügungen hinfällig wird, wenn diese nicht zweifellos als Ergänzung des früheren Testaments zu verstehen sind.

Mustererklärung:

Ich, Ferdinand Hodler, geboren am 14. März 1853, Bürger von Gurzelen/BE, wohnhaft Rue du Rhône 29, 1204 Genf, vermache der Stiftung Erbprozent Kultur mit Sitz in Herisau 1 % meines Nachlasses im Sinne eines Vermächtnisses.

St.Gallen, 01.05.2015, Ferdinand Hodler

AUFBEWAHRUNG

Manches Testament, das zu Hause aufbewahrt wird, „verschwindet“. Dabei ist der Finder eines Testaments von Gesetzes wegen verpflichtet, es einzureichen. Wird es nicht eingeliefert, drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Eine Hinterlegung des eigenhändig erstellten Testaments ist zwar nicht zwingend erforderlich, sichert aber die Absichten des Vererbenden. Wo Testamente hinterlegt werden können, bestimmen die Kantone.

Das sind zum Beispiel: Amtsnotariat (SG), Notariat (ZH), Gemeindeschreiberei (AR). In der Regel fällt eine Gebühr in der Höhe von CHF 100.- an. Bei einem Wohnsitzwechsel ist unter Umständen auch eine andere Stelle für die Hinterlegung zuständig. In diesem Fall muss die Verfügung von den Behörden herausverlangt und am neuen Ort wieder hinterlegt werden. Im Schweizerischen Zentralen Testamentregister (ZTR), Dienstleistung des Schweizerischen Notarenverbandes (SNV), wird der Aufbewahrungsort eingetragen. Das ZTR gibt jedoch nur Auskunft darüber, dass ein Testament hinterlegt wurde, jedoch nichts über den Inhalt des Schriftstücks.

Nicht nur beim Kanton, sondern auch bei der Stiftung kann das Testament hinterlegt werden. Dann jedoch besteht das Problem, dass die Stiftung nicht dauernd informiert werden kann, ob die betreffende Person noch lebt oder nicht.

VORLASS

Neben einem Nachlass ist auch ein Vorlass möglich. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um eine Schenkung, eine unentgeltliche Zuwendung zu Lebzeiten. Zu beachten ist, dass ein Schenkungsversprechen unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden kann. Eine Schenkung ist zudem (wiederum unter bestimmten Voraussetzungen) anfechtbar, wenn der Schenker später in Konkurs fällt. Wenn durch den späteren Nachlass Pflichtteile verletzt werden, muss die Schenkung nachträglich gemindert werden.

Die steuerlichen Konsequenzen sind bei Erbschaft und Vorlass identisch. Wenn die Stiftung steuerbefreit ist, ist auch keine Schenkungssteuer zu entrichten.

FAZIT

Um bei der Stiftung «Erbprozent Kultur» mitmachen zu können, genügt ein einfaches Kurztestament, welches eigenhändig verfasst, mit Ort und Datum versehen und unterzeichnet werden muss, damit es formgültig ist.

Die Stiftung fährt besser, wenn sie als Vermächtnisnehmerin nicht als Erbin bedacht wird; insbesondere entfällt die Erbhaftung.

Die fehlende Verfügungsfähigkeit (z.B. zufolge Altersdemenz) kann nicht ausgeschlossen werden. Zusätzliche Informations- oder Abklärungspflichten ergeben sich dadurch jedoch für die Stiftung nicht.

Die vielzitierte Pflichtteilsproblematik spielt beim Erbprozent Kultur praktisch keine Rolle.

Denkbar wäre auch eine etwas ausführliche Testamentsvorlage, die nebst dem Legat weitere mögliche Anordnungen aufführt.

Die Aufbewahrung und Sicherstellung der Einlieferung an die zuständige Behörde ist m.E. ein Problem, das die Stiftung nicht lösen kann und auch nicht versuchen sollte, für den Erblasser zu lösen.

Ein Vorlass ist möglich.